

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen
für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS)**

Vom 10. Februar 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS) vom 11. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1) § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- b) Die Absätze 6 bis 12 werden zu den Absätzen 4 bis 10.
- c) In Absatz 9 neu werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.

2) § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 1 wird gestrichen.
- b) Abs. 2 Nr. 2 bis 5 werden zu Abs. 2 Nr. 1 bis 4.
- c) Es wird in Abs. 2 folgende Nr. 5 neu eingefügt

„für den Bachelor Komposition (KA) eine Mappe mit eigenen Arbeiten und Projekten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 20.“

- d) In Abs. 3 werden die Worte „Für die Anmeldung zu einem Eignungsverfahren für einen Masterstudiengang sind einzureichen“ durch die Worte „Folgende Unterlagen sind mit der Anmeldung zum Eignungsverfahren für einen Masterstudiengang einzureichen“ ersetzt.
- e) Abs. 3 Nr. 1 wird gestrichen.
- f) Abs. 3 Nr. 2 bis 7 werden zu Abs. 3 Nr. 1 bis 6.
- g) Abs. 3 Nr. 6 neu wird wie folgt neu gefasst

„für die Master Gesang: Musiktheater und Master Gesang: Konzert die Angabe der kompletten Partie (Komponist/Werk/Partie) gemäß § 18 Satz 2 Nr. 8 und Nr. 9,“

- h) Es wird in Abs. 3 folgende Nr. 7 neu eingefügt

„für den Master Komposition eine Mappe mit eigenen Arbeiten und Projekten gemäß § 18 Satz 2 Nr. 20.“

- i) In Abs. 4 werden die Worte „Für den Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren für den postgradualen Studiengang Meisterklasse sind mit der Anmeldung einzureichen“ durch die Worte „Folgende Unterlagen sind mit der Anmeldung zum Eignungsverfahren für den postgradualen Studiengang Meisterklasse einzureichen“ ersetzt.
- j) In Abs. 5 werden die Worte „Für die Anmeldung zum Eignungstest für die Hochbegabtenförderung sind mit der Anmeldung einzureichen“ durch die Worte „Folgende

Unterlagen sind mit der Anmeldung zum Eignungstest für die Hochbegabtenförderung einzureichen“ ersetzt.

- k) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Fremdsprachige“ gestrichen sowie das Wort „Sprachzertifikate“ durch das Wort „Sprachnachweise“ ersetzt.
- l) In Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „und sich bereits für einen Sprachkurs von mindestens dem geforderten Niveau eingeschrieben haben oder einen nahtlosen abgeschlossenen Sprachkursverlauf bis zum geforderten Niveau vorweisen, bei dem lediglich die Zertifikatsprüfung noch aussteht“ gestrichen.
- m) Abs. 6 wird wie folgt neu formuliert:

„(6) ¹Ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber können nur nach Vorlage entsprechender Sprachnachweise immatrikuliert werden. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Immatrikulation einen deutschsprachigen Schulabschluss im deutschsprachigen Europa erworben oder ein deutsches Abitur an einer deutschen Schule im Ausland abgelegt haben werden, werden von der Vorlage eines Nachweises über Sprachkenntnisse befreit. ³Folgende Nachweise über die in den jeweiligen Studiengängen geforderten Sprachkenntnisse sind vorzulegen:

1. Bachelor künstlerische Ausbildung: Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR),
2. Bachelor künstlerisch-pädagogische Ausbildung: Stufe C1 des CEFR,
3. künstlerische Master: Stufe B1 des CEFR; abweichend hiervon Master Korrepetition vokal: Stufe B2 des CEFR,
4. künstlerisch-pädagogische Master: Stufe C1 des CEFR,
5. Meisterklasse: Stufe B1 des CEFR; der Nachweis kann bei einem unmittelbar vorhergehenden, mindestens zweijährigen Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule erlassen werden, sofern dies mit der Anmeldung zum Eignungsverfahren beantragt wird,
6. Hochbegabtenförderung: es ist das letzte Schulzeugnis einer deutschsprachigen Schule mit mindestens der Note 4 (ausreichend) im Unterrichtsfach Deutsch, alternativ ein Sprachzertifikat auf dem Niveau eines vergleichbaren Bachelorstudienganges vorzulegen.

⁴Zur Eignungsprüfung, zum Eignungsverfahren und zum Eignungstest zugelassen werden können auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche ein Sprachniveau von maximal einer Stufe unter der geforderten Stufe nachweisen. ⁵In diesen Fällen erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber im Falle der Eignung sowie der Zulassung zum Studium die Auflage, einen Sprachnachweis auf dem geforderten Niveau des Europäischen Referenzrahmens bis spätestens zur Immatrikulation vorzulegen. ⁶Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Immatrikulation ausgeschlossen (Art. 42 Abs. 1 BayHSchG).“

- n) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen bzw. Bewerber aus der VR China werden nur zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle der deutschen Botschaft in Peking über die Echtheit ihrer Zeugnisse vorlegen. ²Das Original der Bescheinigung ist bei der Immatrikulation vorzulegen.“

- o) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„Bei Minderjährigen ist mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung, dem Eignungsverfahren und dem Eignungstest die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzureichen.“

- p) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„Folgende weitere Unterlagen können optional mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung, dem Eignungsverfahren und dem Eignungstest eingereicht werden:

1. Antrag auf Erlass des Sprachnachweises gem. Abs. 6 Satz 3 Nr. 5,
2. Antrag auf Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung gem. § 5 Abs. 5,
3. Antrag auf Nachteilsausgleich gem. § 12,

4. Antrag auf Ablegen der Lehrprobe im Rahmen der regulären Lehrpraxisprüfung bei internen Bewerbern gem. § 18 Nr. 24 und Nr. 25.“

q) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 10 und 11.

r) Abs. 10 neu wird wie folgt neu gefasst:

„¹Unvollständig eingereichte oder verspätet eingegangene Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. ²Anmeldungen (Studienplatzbewerbungen) sind, soweit keine andere Regelung getroffen wird, nur über das von der Hochschule bereitgestellte Online-Portal möglich. ³Für den Studiengang Master Internationales Opernstudio erfolgt die Anmeldung (Studienplatzbewerbung) postalisch. ⁴Inländische Zeugnisse müssen auf Verlangen der Hochschule in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden. ⁵Ausländische Zeugnisse müssen zusätzlich in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden; auf Verlangen der Hochschule auch in amtlich beglaubigter Kopie. ⁶Die Unterlagen nach Absatz 3 Nr. 1, Absatz 4 Nr. 4 bzw. Abs. 6 Satz 2 können, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, spätestens zur Immatrikulation nachgereicht werden. ⁷Art. 43 Abs. 5 S. 3 BayHSchG bleibt hiervon unberührt. ⁸Eine Immatrikulation ist nur möglich, wenn alle Qualifikationsnachweise vorliegen. ⁹Eine Zurücksendung der eingereichten Unterlagen erfolgt nicht.“

3) § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Hauptfach“ die Worte „und im Zusatzfach der Studiengänge Elementare Musikpädagogik“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- c) In Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Nachweises“ das Wort „zusammen“ eingefügt.

4) § 7 wird wie folgt geändert:

- Nach dem Wort „schriftlichen“ wird „bzw. elektronischen“ eingefügt.

5) § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Abmeldung, Nichterscheinen,“ gestrichen
- b) Die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu § 10 Satz 1 bis 3.

6) § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Behinderten Prüfungsteilnehmenden wird auf Antrag Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist; der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung, zum Eignungsverfahren und zum Eignungstest zu stellen.“

b) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „schriftlichen“ „bzw. elektronischen“ eingefügt.

7) § 13c wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte „und Dauer“ gestrichen.

8) § 13d wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden die Worte „und Dauer“ gestrichen.
- In Satz 1 Nr. 1 wird der Verweis auf „Nr. 24“ durch „Nr. 25“ ersetzt.

9) § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst

- „9. a) Studiengang Bachelor Holzblasinstrumente: Oboe/Fagott (KA, KPA):
(Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, darunter möglichst ein zeitgenössisches Werk.
- b) Studiengang Bachelor Holzblasinstrumente: Querflöte/Klarinette (KA, KPA):
(Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, darunter möglichst ein zeitgenössisches Werk.
- c) Studiengang Bachelor Holzblasinstrumente: Saxophon (KA, KPA):
(Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, darunter möglichst ein zeitgenössisches Werk.“

- b) In Abs. 1 Nr. 16 wird „Studiengang Bachelor Jazz-Saxophon (KA, KPA)“ geändert in „Studiengang Bachelor Jazz-Melodieinstrumente: Saxophon (KA, KPA)“.
- c) In Abs. 1 Nr. 20 wird vor dem Wort „Klausur“ folgender neuer Abschnitt aufgenommen:

„Vorlage einer Mappe gem. § 3 Abs. 2 Nr. 5 mit eigenen Arbeiten und Projekten. Diese soll umfassen:

- *maximal drei eigene Kompositionen, möglichst in verschiedenen Besetzungen – instrumental, vokal und/oder elektroakustisch (in Form von schriftlich fixierten Partituren, Aufführungsanweisungen, Dokumentationen elektroakustischer Werke),*
- *falls vorhanden, auch Aufnahmen von Aufführungen bzw. Produktionen der eingereichten Werke,*
- *optional: Arbeiten traditioneller Satztechniken sowie Satztechniken des 20./21. Jahrhunderts, historisch orientierte oder freie Instrumentationen,*
- *Verzeichnis der eingereichten Partituren, Aufführungsanweisungen, Dokumentationen sowie gegebenenfalls Tonbeispiele und Tonsatzstudien mit einer schriftlichen Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die eingereichten Arbeiten selbstständig verfasst wurden.“*

- d) In Abs. 1 Nr. 20 im Abschnitt Kolloquium wird nach dem Wort „Mappe“ der Zusatz „(siehe § 2 Abs. 4)“ gestrichen.
- e) In Abs. 1 Nr. 25 wird „Studiengänge Bachelor EMP“ geändert in „Studiengänge Bachelor Elementare Musikpädagogik“.
- f) In Abs. 2 Nr. 25 wird nach „Hauptfach Elementare Musikpädagogik“ die Abkürzung „(EMP)“ eingefügt.
- g) In Abs. 2 Nr. 1 bis 4 wird jeweils nach „EMP“ das Zeichen „/“ eingefügt.

10) § 15 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „KA- und KPA-Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente“ in „Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente/Alte Musik (KA und KPA)“ geändert.

11) § 15d wird wie folgt geändert:

- In Abs. 2 Satz 1 und Satz 7 wird die Bezeichnung „Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente (KA und KPA)“ in „Bachelor-Studiengänge Historische Instrumente/Alte Musik (KA und KPA)“ geändert.

12) In der Überschrift von Abschnitt C wird vor dem Wort „Inhalte“ das Wort „Gegenstand,“ ergänzt.

13) § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Nummer 8 (Studiengang Master Gesang: Musiktheater) und die Nummer 9 (Studiengang Master Gesang: Konzert) getauscht.
- b) In Satz 2 Nr. 20 wird vor dem Wort „Kurzreferat“ folgender neuer Abschnitt aufgenommen:

„- Vorlage einer Mappe gem. § 3 Abs. 3 Nr. 7 mit eigenen Arbeiten und Projekten. Diese soll umfassen:

- *drei Kompositionen, instrumental, vokal und/oder elektroakustisch (in Form von schriftlich fixierten Partituren, Aufführungsanweisungen, Dokumentationen elektroakustischer Werke),*
- *falls vorhanden, auch Aufnahmen von Aufführungen bzw. Produktionen der eingereichten Werke,*
- *Verzeichnis bisher entstandener eigener Werke, der eingereichten Partituren, Aufführungsanweisungen, Dokumentationen sowie gegebenenfalls Tonbeispiele mit einer schriftlichen Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die eingereichten Arbeiten selbstständig verfasst wurden“.*

- c) In Satz 2 Nr. 20 im Abschnitt Kolloquium wird nach dem Wort „Mappe“ der Zusatz „(siehe §2 Absatz 5 QualS)“ gestrichen.
- d) In Satz 2 Nr. 24 wird „Master Musikpädagogik: Elementare Musikpädagogik“ ersetzt durch „Master Musikpädagogik: Elementare Musikpädagogik (Teilzeitvariante).“
- e) In Satz 2 Nr. 24 werden die Wort „schriftlicher Antrag“ ersetzt durch die Worte „Antrag zusammen“ und die Worte „zur Eignungsprüfung“ werden ersetzt durch die Worte „zum Eignungsverfahren“.
- f) In Satz 2 Nr. 25 wird „Master Musikpädagogik: Instrument/Gesang“ ersetzt durch „Master Musikpädagogik: Instrument/Gesang (Teilzeitvariante).“
- g) In Satz 2 Nr. 25 werden die Wort „schriftlicher Antrag“ ersetzt durch die Worte „Antrag zusammen“ und die Worte „zur Eignungsprüfung“ werden ersetzt durch die Worte „zum Eignungsverfahren“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 11.02.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 10.02.2020 und der Genehmigung des Präsidenten vom 10.02.2020.

Nürnberg, 10.02.2020

Prof. Christoph Adt
Präsident



Diese Satzung wurde am 10.02.2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10.02.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.02.2020.